



Inhalt

• Wissenswertes	1
Umfrage an (potentielle) Lieferanten der Bundeswehr	1
Tariftrueugesetz: Verabschiedung durch Bundestag	1
• Recht	3
Schwere Verfehlung bei Postdienstleistungen: Wann steht die Integrität des Bieters infrage?	3
Gerüstbauarbeiten sind eigenständiges Fachlos	5
Keine Nachforderung wertungsrelevanter Unterlagen	7
• International	10
Aus der EU	10
EuGH zur Frage russischer Staatsangehöriger in Gesellschaften	10
• Aus den Bundesländern	12
Baden-Württemberg: Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes seit 28.02.2026 in Kraft..	12
Mecklenburg-Vorpommern: Änderung der VgMinArbV M-V seit 03.03.2026	14
• Veranstaltungen	15
15. April 2026: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	15
16. April 2026: Eignungs- und Zuschlagskriterien	16
23. April 2026 eHAD-Vertiefungsseminar: Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren im eHAD-Vergabemanager	16
05. Mai 2026: Nachforderungen und (Preis)Aufklärung	17
12. Mai 2026: Vergaberecht für Einsteiger. Grundzüge nationale Vergabeverfahren	17
02. Juni 2026: Prüfung, Wertung, Zuschlag und Aufhebung	18
23.04.2026: 17.Vergaberechtstag Brandenburg	18
• Impressum	19



Wissenswertes

Umfrage an (potentielle) Lieferanten der Bundeswehr

Die Initiative des Innovationszentrums der Bundeswehr führt in Kooperation mit dem Arbeitsgebiet Beschaffung der Universität der Bundeswehr München aktuell eine Umfrage durch. Ziel der Bundeswehr ist es, ein besseres Verständnis zu erlangen, wie innovative Unternehmen mit der Bundeswehr zusammenarbeiten (könnten). Ihre Antworten fließen direkt in die Prozesse der Bundeswehr ein.

Die Beantwortung wird bis zu 15 Minuten dauern. Der Fragebogen gliedert sich wie folgt:

- Innovationsförderung in der Beschaffung
- Einschätzung der eigenen Innovationskraft
- Wettbewerbssituation
- Attraktivität der Bundeswehr als Kunde
- Innovationszentrum der Bundeswehr
- Vergabeprozess

Weitere Information erhalten Sie über diesen Link: https://ww2.unipark.de/uc/WOW_22/7725/ -
oder über diesen Quellcode



Tariftreuegesetz: Verabschiedung durch Bundestag

Am 26.02.2026 hat der Bundestag den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)“ zweit- und drittberaten. Im Ergebnis hat der Bundestag das Gesetz in einer gegenüber dem Regierungsentwurf geänderten und vom federführenden Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales empfohlenen Fassung angenommen (vgl. Plenarprotokoll 21/59 vom 26.02.2026).

Damit müssen Unternehmen ihren Arbeitnehmern künftig grundsätzlich, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen, tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren. Dies ist im „Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und

April 2026

Konzessionen des Bundes“ (Bundestariftreuegesetz – BTTG) geregelt, das sich in Art. 1 des Gesetzes findet. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Am 25.02.2026 hatte der Ausschuss für Arbeit und Soziales den Weg für das Tariftreuegesetz freigemacht. Die vergaberelevanten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf resultieren vor allem aus den Ausschussberatungen und der öffentlichen Sachverständigenanhörung und betreffen folgende Änderungen und Ergänzungen:

Anders als zunächst vorgesehen, sind Lieferleistungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 1 BTTG.

Ferner wird in § 5 Abs. 1 Satz 3 BTTG klargestellt, dass tarifvertragliche Arbeitsbedingungen nur unverändert Gegenstand einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG werden können.

Nach § 5 Abs. 1 a) BTTG erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), sofern es sich um einen erstmaligen Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in einer Branche handelt. Für den Erlass von Nachfolgerechtsverordnungen in derselben Branche kann das BMAS die Rechtsverordnung hingegen allein erlassen.

§ 8 Abs. 5 Satz 1 BTTG eröffnet der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Möglichkeit, das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten gemäß § 108c SGB IV für die Anforderung des Nachweises über das gezahlte Arbeitsentgelt und die Anzahl der jeweils darin enthaltenen Steuer- und Sozialversicherungstage zu nutzen. Es dürfen nur solche Entgeltbescheinigungsdaten abgefragt werden, die zur Prüfung der Tariftreue erforderlich sind. Das Verfahren nach § 108c SGB IV, das mit Art. 8 Tariftreuegesetz eingefügt wird, soll die Auftragnehmer entlasten, indem es die Vorlage von schriftlichen Entgeltbescheinigungen durch die elektronische Abfrage und Übermittlung der maßgeblichen Entgeltbescheinigungsdaten durch die Prüfstelle ersetzt. Das Verfahren ist allerdings erst zum 01.01.2028 anwendbar, um genügend zeitlichen Vorlauf für die technische Umsetzung der Einbindung der Prüfstellen in das Datenaustauschverfahren nach § 108c SGB IV zu schaffen.

Außerdem soll die Rentenversicherung anlassbezogen die Einhaltung der Voraussetzungen des Tariftreuegesetzes überprüfen. Dies geht aus § 322 SGB VI hervor, der durch Art. 9 Tariftreuegesetz neu eingefügt wurde.



Recht

Schwere Verfehlung bei Postdienstleistungen: Wann steht die Integrität des Bieters infrage?

Eine erhöhte Quote verspäteter oder nicht zugestellter Briefe kann eine „schwere Verfehlung“ im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB darstellen – auch ohne strafbares Verhalten. Die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert die Anforderungen an einen fakultativen Ausschluss wegen Integritätszweifeln und betont die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit sowie wirksamer Selbstreinigungsmaßnahmen.

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb im Mai 2024 Postdienstleistungen für Finanzämter im Offenen Verfahren europaweit aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Die Antragstellerin hatte die Leistungen zuvor bereits erbracht; das bestehende Vertragsverhältnis war ordentlich zum 31. Juli 2024 gekündigt worden.

Im laufenden Vergabeverfahren schloss der Auftraggeber das Unternehmen nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB aus. Zur Begründung führte er eine nachweislich schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an, die Zweifel an der Integrität des Unternehmens begründe. Hintergrund waren zahlreiche dokumentierte Leistungsstörungen aus dem vorangegangenen Auftragsverhältnis. Beanstandet wurden verspätete Zustellungen, nicht zugestellte Sendungen sowie weitere Unregelmäßigkeiten. Ein durchgeführtes Testbriefverfahren ergab, dass 20,39 % der Briefe nicht innerhalb der maßgeblichen Drei-Tages-Frist zugestellt wurden; 1,8 % der Sendungen gingen überhaupt nicht zu. Selbst bei Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Vier-Tages-Fiktion wären noch 11,04 % der Sendungen verspätet gewesen.

Die Antragstellerin wandte ein, die Reklamationsquote betrage gemessen an der Gesamtmenge lediglich 0,0235 % und bewege sich damit im Bagatellbereich. Die Voraussetzungen einer schweren Verfehlung seien nicht erfüllt. Zudem habe sie umfangreiche technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen. Der Ausschluss sei ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig. Nach Zurückweisung ihrer Rügen leitete sie ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück.

Die Kammer stellt zunächst klar, dass § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB als Auffangtatbestand neben anderen fakultativen oder zwingenden Ausschlussgründen anwendbar ist. Auch wenn die Voraussetzungen speziellerer Tatbestände – etwa des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB – nicht vollständig vorliegen, kann eine schwere Verfehlung gegeben sein. Eine solche liegt vor, wenn schuldhaftige Pflichtverletzungen ein erhebliches Gewicht erreichen und berechtigte Zweifel an der Integrität des Unternehmens begründen. Strafbares Verhalten ist hierfür nicht erforderlich.

April 2026

Im konkreten Fall sah die Vergabekammer diese Schwelle als überschritten an. Die dokumentierten Zustellmängel seien nicht als „normale“ Vertragsstörungen einzuordnen. Maßgeblich war insbesondere die Sensibilität der beförderten Sendungen. Es handelte sich um Schriftverkehr von Finanzämtern, bei dem Zustellungsfiktionen Fristen für Rechtsbehelfe in Gang setzen. Verspätete oder ausbleibende Zustellungen konnten daher erhebliche rechtliche Nachteile für Steuerpflichtige nach sich ziehen. Die im Testbriefverfahren festgestellten Quoten überschritten deutlich eine bloße Bagatellgrenze.

Die Kammer betont ferner, dass bei Vorliegen einer nachweislich schweren Verfehlung keine zusätzliche, konkret auftragsbezogene Negativprognose erforderlich ist. Der Auftraggeber hat in diesem Stadium lediglich im Rahmen seines Ermessens unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über den Ausschluss zu entscheiden. Ein Ermessensfehler sei nicht erkennbar gewesen.

Auch die von der Antragstellerin vorgetragene Selbstreinigungsmaßnahmen führten zu keiner anderen Bewertung. Zwar seien Maßnahmen ergriffen worden, jedoch habe sich aus den weiteren Feststellungen ergeben, dass diese nicht nachhaltig gegriffen hätten. Damit sei der Ausschluss nicht unverhältnismäßig gewesen.

Praxistipp:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass vertragliche Leistungsstörungen durchaus Integritätsrelevanz entfalten können, wenn sie eine gewisse Intensität und Auswirkungen erreichen. Für öffentliche Auftraggeber ist eine sorgfältige und fortlaufende Dokumentation von Leistungsdefiziten essenziell. Objektive Kontrollinstrumente wie Testverfahren können im Streitfall eine zentrale Rolle spielen.

Unternehmen sollten sich nicht darauf verlassen, Beanstandungen allein mit Hinweis auf eine geringe Gesamtquote zu relativieren. Entscheidend ist, ob die festgestellten Mängel geeignet sind, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachhaltig zu erschüttern, insbesondere bei sensiblen Leistungen mit erheblichen Rechtsfolgen.

Selbstreinigungsmaßnahmen müssen substantiiert, nachvollziehbar und vor allem wirksam sein. Sie sollten nicht nur konzeptionell dargelegt, sondern auch anhand belastbarer Ergebnisse belegt werden können. Nur dann können sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einen Ausschluss verhindern.

Der Beschluss der Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern schärft damit die Konturen des Integritätsbegriffs im Vergaberecht und stärkt zugleich die Bedeutung einer fundierten Ermessensausübung durch den Auftraggeber.

[VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 14.04.2025, Az.: 3 VK 12/24](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/61738110

April 2026

Gerüstbauarbeiten sind eigenständiges Fachlos

Die Gesamtvergabe von Fassaden- und Gerüstbauarbeiten ist weder technisch noch wirtschaftlich dadurch gerechtfertigt, dass im Zuge der Fassadenarbeiten ein mehrfacher Umbau der Rüstung parallel zu den durchzuführenden Fassadenarbeiten erforderlich ist. Gründe für eine ausnahmsweise zulässige Gesamtvergabe müssen auf den konkreten Auftrag bezogen und tatsächlich festzustellen und ggf. zu beweisen sein.

Die handwerksrechtlichen Maßgaben des § 1 Abs. 4 HwOuaÜG stellen ausdrücklich klar, dass die wesentliche Tätigkeit des Aufstellens von Arbeits- und Schutzgerüsten dem Handwerk des Gerüstbauers obliegt. Gerüstbauleistungen sind kein Splitterlos, da sie regelmäßig unterstützende Leistungen darstellen und wertmäßig deutlich hinter bauintensiven Leistungen zurückfallen.

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin (Ag) schrieb in einem offenen Verfahren Bauleistungen mit einer Aufteilung in 19 Fachlose aus. Das verfahrensgegenständliche Los "Fassadenarbeiten" umfasste Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung (u. a. Abriss vorhandener Wärmedämmung und Errichtung eines neuen Wärmedämmverbundsystems (WDVS)) und zur Herrichtung der Barrierefreiheit in drei zusammenhängenden Gebäuden. Teil des verfahrensgegenständlichen Loses waren auch Gerüstbauarbeiten. Ein von der Ag beauftragter Fachplaner hatte im Vorfeld die Vergabe der Fassaden- und Gerüstbauarbeiten in einem Los mit der Begründung empfohlen, dass im Zuge der Erneuerung des WDVS durch Rückbau des vorhandenen WDVS ein mehrfacher Umbau der Rüstung parallel zu den durchzuführenden Fassadenarbeiten erforderlich sei.

Die Antragstellerin (ASt) rügte, dass die Ag die Gerüstbauarbeiten nicht als eigenständiges Fachlos ausgeschrieben habe. Die Ag wies die Rüge der ASt zurück. Die ASt gab kein Angebot ab, rügte die beabsichtigte Gesamtvergabe erneut erfolglos und stellte einen Nachprüfungsantrag bei der VK Bund.

Während des laufenden Nachprüfungsverfahrens übermittelte die Ag die Mitteilungen nach § 134 GWB an die unterlegenen Bieter mit der Information, dass das Angebot der Beigeladenen (Bg) für die Auftragserteilung vorgesehen sei.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag war erfolgreich. Er war zulässig:

Nach Auffassung der VK Bund sei die ASt antragsbefugt nach § 160 Abs. 2 GWB. Das erforderliche Interesse am Auftrag ergäbe sich für die ASt, auch ohne dass sie hier ein Angebot abgegeben habe (zur Antragsbefugnis im Fall einer – wie hier – als unterlassen gerügten Fachlosaufteilung vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. August 2024, VII-Verg 7/24 m.w.N., std. Rspr.). Die ASt sähe sich durch die Gesamtvergabe gerade an der Abgabe eines Angebots nur für die Gerüstbauarbeiten gehindert. Sie habe ihr Interesse an der Erbringung dieser im LV ausgeschrieben Leistung mit Rüge und Nachprüfungsverfahren bekundet und komme als Fachunternehmen auch grundsätzlich für die Leistungserbringung in Betracht.

Ihrer Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB habe die ASt genügt und die fehlende Fachlosvergabe vor Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Ag gerügt.

April 2026

Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet: Die Ag habe durch die Gesamtvergabe von Fassaden- und Gerüstbauarbeiten gegen das Gebot der Fachlosvergabe gemäß § 97 Abs. 4 S. 2 GWB verstoßen. Die Voraussetzungen der ausnahmsweise gestatteten Gesamtvergabe nach § 97 Abs. 4 S. 3 GWB lägen nicht vor.

Die Voraussetzungen eines eigenen Fachloses nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB lägen ohne Weiteres vor. Dies folge bereits aus den handwerksrechtlichen Maßgaben des § 1 Abs. 4 HwOuaÜG.

Es liege ein eigener Ausbildungsberuf vor und ein eigenständiger Meistertitel sowie ein eigener Tarifvertrag. Zu diesen Kriterien, die das Vorliegen eines eigenständigen Fachloses begründen, verweist die VK Bund auf einen grundlegenden Beschluss des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 11. Januar 2012 – Verg 52/11, zur Unterhalts- und Glasreinigung). Dies stelle auch die Ag nicht in Abrede; sie hat selbst darauf hingewiesen, dass sie Gerüstbauleistungen in anderen Bauvorhaben durchaus als separates Los ausgeschrieben habe bzw. ausschreibt. Sie war allerdings der Ansicht, in dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben die erforderlichen Fassaden- und Gerüstbauarbeiten ausnahmsweise gemäß § 97 Abs. 4 S. 3 GWB im Zuge der Gesamtvergabe als ein Los vergeben zu können.

Eine Gesamtvergabe nach § 97 Abs. 4 S. 3 GWB ist nach Auffassung der VK Bund allerdings nicht gerechtfertigt. Das hierfür vorausgesetzte Erfordernis wirtschaftlicher oder technischer Gründe liege nicht vor.

Zwar habe der Auftraggeber hinsichtlich dieses Erfordernisses einen ihm zustehenden Beurteilungsspielraum, der von den Nachprüfungsinstanzen nur auf etwaige Beurteilungsfehler bei der Ausübung des Spielraums zu überprüfen sei. Sei dieser fehlerfrei ausgeübt, so sei das auf dieser Grundlage vom Auftraggeber festgestellte Ergebnis hinzunehmen und als solches von den Nachprüfungsinstanzen nicht überprüfbar.

Der Kontrolle auf Beurteilungsfehler unterliege danach lediglich, ob die Entscheidung des Auftraggebers, dass eine Gesamtvergabe erforderlich ist, auf vollständiger und zutreffender Sachverhaltsermittlung und nicht auf einer unsachgemäßen Fehlbewertung beruhe und sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen des Losaufteilungsgebots nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB halte. Die für die Gesamtvergabe vom Auftraggeber angeführten Gründe müssten dabei auf den konkreten Auftrag bezogen und tatsächlich festzustellen und ggf. zu beweisen sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. August 2024, a.a.O.).

Gemessen an diesen Maßstäben seien die Erwägungen der Ag vorliegend jedoch fehlerhaft und würden diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn die von der Ag angeführten Gründe seien keine technischen oder wirtschaftlichen Gründe im Sinne des § 97 Abs. 4 S. 3 GWB, die eine Gesamtvergabe erfordern würden. Im Einzelnen:

Es sei nicht festzustellen, dass die ausgeschriebenen Fassadenarbeiten zum Abriss des alten WDVS bzw. zur anschließenden Errichtung eines neuen WDVS derart komplexer Natur seien, dass die Gerüstbauarbeiten zwingend „aus einer Hand“ erfolgen müssten. Dies scheitere schon daran, dass die erforderlichen Gerüstbauarbeiten nicht nur für die Arbeiten an der Fassade, sondern auch für das Gewerk des Dachdeckers erforderlich sind und daher zwingend voraussetzen, dass sie grundsätzlich

April 2026

von einem Gerüstbauer im Sinne der Nummer 11 der Anlage A zur HwO erbracht werden. Das LV sähe ausdrücklich vor, dass das Gerüst auch für andere Gewerke umgebaut werden solle.

Die handwerksrechtlichen Maßgaben des § 1 Abs. 4 HwOuaÜG stellten ausdrücklich klar, dass die wesentliche Tätigkeit des Aufstellens von Arbeits- und Schutzgerüsten dem Handwerk des Gerüstbauers obliege und die dort aufgeführten Gewerbe (wie z.B. des Wärme-, Kälte, Schallschutzisolierers) dies allenfalls nur zur Ermöglichung der zu ihrem eigenen Gewerbe und für ihre eigene Nutzung gehörenden Tätigkeiten tun dürften. Der Auftraggeber könne die Gerüstbauarbeiten ohne Weiteres in einer separaten Ausschreibung vergeben und vorgeben, dass auf seine Anforderung hin erforderliche Anpassungsarbeiten zeitnah und unmittelbar auf Anforderung des Auftraggebers zu erfolgen haben, um längere Warte- bzw. Stillstandzeiten zu vermeiden.

Eine Gesamtvergabe sei auch nicht unter dem spezifischen wirtschaftlichen Aspekt eines unwirtschaftlichen Splitterloses zulässig. Diese Erwägung der Ag sei hier im Hinblick auf die Gerüstbauleistungen fehlerhaft, weil so die Ausnahme dieser Leistungen vom Gebot der losweisen Vergabe mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 97 Abs. 2 GWB unvereinbar sei. Die Gerüstbauleistungen seien regelmäßig unterstützende Leistungen und fielen daher wertmäßig deutlich hinter die hier ausgeschriebenen bauintensiven Leistungen zurück. Die separate Vergabe der Gerüstbauleistungen unter Berufung auf einen nur geringfügigen Anteil an der Gesamtauftragswertschätzung als unwirtschaftliches Splitterlos einzuordnen, ginge vor diesem Hintergrund fehl und würde diese Leistungen im Vergleich zu den übrigen losweise vergebenen Leistungen unangemessen benachteiligen.

Die vorliegend unzulässige Gesamtvergabe stehe der Fortführung des verfahrensgegenständlichen Vergabeverfahrens entgegen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht habe die Ag mithin unter Beachtung der oben ausgeführten Rechtsauffassung der Vergabekammer die Gerüstbauleistungen in einem separaten Fachlos auszuschreiben.

Praxistipp:

Gerüstbauarbeiten sollten grundsätzlich als eigenes Fachlos ausgeschrieben werden. Auftraggeber sollten sie nur dann ausnahmsweise im Rahmen einer Gesamtvergabe ausschreiben, wenn dafür technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen, welche ausführlich zu dokumentieren sind. Im Zweifel sollten sich Auftraggeber für die grundsätzliche Fachlosvergabe entscheiden, um Verzögerungen im Bauablauf durch ein Nachprüfungsverfahren zu vermeiden.

VK Bund, Beschluss vom 18.08.2025 - [VK 2-63/25](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Keine Nachforderung wertungsrelevanter Unterlagen

Eine Nachforderung von wertungsrelevanten Erklärungen ist unzulässig. Fehlen diese, ist ein Angebot zwingend auszuschließen. Ein Ermessen steht dem öffentlichen Auftraggeber insoweit nicht zu.

April 2026

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin (Ag) schrieb in einem offenen Verfahren die Durchführung einer Studie mit Probeentnahmen aus. Die einzelnen zu erbringenden Leistungen ergaben sich aus den Arbeitspaketen A bis M der Leistungsbeschreibung.

Der Zuschlag sollte anhand vier qualitativer Wertungskriterien erfolgen, der Preis wurde als Festpreis vorgegeben. Als drittes Wertungskriterium wurde die Erfahrung der Projektverantwortlichen für die Arbeitspakete Buchstaben F, G, L mit Projekten mit Probenentnahmen bei mindestens 500 Teilnehmern bewertet. Mit dem Angebot musste die Anzahl der Projekte benannt und die durchgeführten Projekte kurz beschrieben werden. Maßgeblich war die Erfahrung je Projekt und Person.

Die Antragstellerin (ASt) und die Beigeladene (Bg) gaben ein Angebot ab. In dem ihrem Angebot beigefügten Leistungsverzeichnis hatte die ASt als Ansprechperson, Vertretung und Projektverantwortliche Personen benannt, die in ihrem eigenen Unternehmen beschäftigt sind. Außerdem enthielt das Angebot der ASt die Verpflichtungserklärung eines bestimmten Unternehmens, dass Leistungen im Rahmen des Arbeitspakets F ausführen sollte.

Im Rahmen der Angebotsauswertungen bat die Ag die ASt um Aufklärung, welche der von ihr im Leistungsverzeichnis benannten Personen an welchen der im Zusammenhang mit den zum dritten Wertungskriterium angegebenen Projekten beteiligt gewesen seien und forderte eine kurze Beschreibung dieser Projekte mit Verweis auf die benannten Personen nach.

Die ASt replizierte, dass sich die von ihr im Leistungsverzeichnis angegebenen Projekte auf den Geschäftsführer ihres Unterauftragnehmers bezögen, der für die Durchführung der Arbeitspakete F, G und L verantwortlich sei. Da es sich um einen Unterauftragnehmer handele, habe die ASt diesen Geschäftsführer im Leistungsverzeichnis nicht als Projektverantwortlichen für die Vertragsdurchführung genannt.

In der Folgezeit informierte die Ag die ASt gemäß § 134 GWB darüber, dass der Zuschlag auf das Angebot der Bg erteilt werden solle, weil das Angebot der ASt nicht das wirtschaftlichste sei. Zur Begründung verwies die Ag auf die Zuschlagskriterien und führte u. a. näher dazu aus, warum das Angebot der ASt im zweiten Wertungskriterium nur mit einer geringen Punktzahl bewertet worden war. Im dritten Wertungskriterien habe die ASt die volle Punktzahl erreicht.

Nach erfolgloser Rüge der Bewertung ihres Angebotes stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag bei der VK Bund.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der teilweise wegen Präklusion unzulässige Nachprüfungsantrag war unbegründet.

Das Angebot der ASt sei auszuschließen gewesen, weil hierin wertungsrelevante Erklärungen zum dritten Wertungskriterium fehlten, deren Nachforderung unzulässig gewesen sei.

Die Bieter hätten mit ihrem Angebot die projektverantwortlichen Personen und deren durchgeführte Projekte benennen müssen. Die ASt habe in ihrem Angebot zwar die Namen von Personen angegeben,

April 2026

die in ihrem eigenen Unternehmen beschäftigt sind. Für diese Personen habe die Antragstellerin jedoch keine Projekte mit Probenentnahmen angegeben.

Die erst im Rahmen der Aufklärung getätigte Aussage der ASt, dass der betreffende Nachunternehmer nicht nur für die Durchführung des Arbeitspakets F, sondern auch für die Arbeitspakete G und L verantwortlich sein solle, dürften nicht berücksichtigt werden. Denn diese Verteilung der auszuführenden Arbeitspakete widerspräche den Angaben der ASt in ihrem Angebot.

Die ASt sei an den Inhalt ihres Angebotes gebunden, eine nachträgliche Abänderung ihres Angebots, dass auch diese Arbeitspakete nicht von ihr selbst, sondern von einem anderen Unternehmen ausgeführt werden, sei unzulässig.

Die fehlenden Angaben der ASt hätten nicht nachgefordert werden dürfen, da sie wertungsrelevant seien und eine Nachforderung gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 VgV ausgeschlossen gewesen sei.

Das Angebot des ASt sei damit unvollständig und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV zwingend von der Wertung auszuschließen gewesen, weil es keine Projekte für die im Angebot benannten projektverantwortlichen Personen enthalten habe. Ein Ermessen habe der Ag insoweit nicht zugestanden.

Praxistipp

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass Bieter gut beraten sind - insbesondere bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen - die Vergabeunterlagen sorgfältig zu studieren und alle geforderten Unterlagen und Erklärungen bereits mit ihrem Angebot einzureichen. Dies ist wichtig bei leistungsbezogenen, wertungsrelevanten Unterlagen, die nicht nachforderbar sind.

VK Bund – Beschluss vom 25.06.2025 - [VK 1-36/25](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



International

Aus der EU

EuGH zur Frage russischer Staatsangehöriger in Gesellschaften

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft mit russischen Staatsangehörigen im Verwaltungsrat vom Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge erfasst ist. Erforderlich sei eine umfassende Einzelfallprüfung.

Artikel 5k der [Verordnung Nr. 833/2014](#) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch eine Durchführungsverordnung vom 14. Januar 2026, sieht in Abs. 1 Folgendes vor:

1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

I. Der Sachverhalt

Mit Urteil vom 12. Februar 2026 ([Rs. C-313/24](#)) hat der EuGH hierzu Stellung genommen. Ausgangspunkt war ein Verfahren zur Vergabe einer Konzession für Kleingastronomiedienstleistungen in Italien. Diese wurde für zehn Jahre an eine italienische Gesellschaft vergeben.

Zwei der drei Mitglieder ihres Verwaltungsrats waren russische Staatsangehörige. Einer von ihnen war Vorsitzender des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der Gesellschaft sowie zugleich alleiniger Geschäftsführer der Muttergesellschaft, die 90 % der Anteile hielt.

Ein unterlegener Bieter machte geltend, die Zuschlagserteilung verstoße gegen Art. 5k Abs. 1 Buchst. c VO 833/2014, da die Gesellschaft „auf Anweisung“ russischer Staatsangehöriger handle. Der

April 2026

italienische Staatsrat legte dem EuGH die Frage vor, ob bereits diese personelle Konstellation den Verstoß rechtfertige.

II. Autonome Auslegung des Begriffs „im Namen oder auf Anweisung“

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass der Ausdruck „im Namen oder auf Anweisung“ unionsrechtlich autonom auszulegen ist. Die Verordnung verweise nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten. Nationale gesellschaftsrechtliche Unterscheidungen zwischen „Leitung“ und „Verwaltung“ seien daher für die Auslegung nicht maßgeblich.

Auch aus den unterschiedlichen Sprachfassungen der Verordnung lasse sich keine abschließende Auslegung allein anhand des Wortlauts ableiten. Maßgeblich seien vielmehr Systematik und Ziel der Regelung.

III. Auffangtatbestand zur Verhinderung von Umgehungen

Art. 5k Abs. 1 Buchst. c ergänzt nach Auffassung des EuGH die in Buchst. a und b geregelten Verbote. Die Vorschrift soll verhindern, dass die Sanktionen durch formale Gestaltungen umgangen werden.

Der Ausdruck „eine der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen“ ist daher weit zu verstehen. Er erfasst sämtliche Rechtssubjekte, die unter die Verbote der Buchstaben a und b fallen können, und nicht nur Organisationen im engeren Sinn.

Damit ist die Anwendung von Art. 5k Abs. 1 Buchst. c nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der beauftragten Gesellschaft um eine in einem Mitgliedstaat ansässige juristische Person handelt.

IV. Keine automatische Erfassung bei russischen Geschäftsführern

Gleichzeitig betont der Gerichtshof, dass der bloße Umstand, dass ein Geschäftsführer der beauftragten Gesellschaft russischer Staatsangehöriger ist, nicht ausreiche, um die Gesellschaft als „im Namen oder auf Anweisung“ einer von Art. 5k Abs. 1 Buchst. a erfassten Person handelnd anzusehen.

Ein öffentlicher Auftrag werde mit der Gesellschaft geschlossen, nicht mit ihren Geschäftsführern. Die aus dem Auftrag resultierenden Mittel stehen grundsätzlich der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern zu, nicht den Geschäftsführern.

Eine Anwendung des Verbots komme jedoch in Betracht, wenn festgestellt wird, dass die betreffenden Personen faktisch die Möglichkeit haben, die Gesellschaft zu kontrollieren und ihr Anweisungen zu erteilen.

V. Umfassende Einzelfallprüfung erforderlich

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten haben vor Zuschlagserteilung eine umfassende Prüfung aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- die Eigentums- und Kontrollstruktur der bietenden Organisation,
- persönliche und berufliche Verbindungen der beteiligten Personen,
- Art und Gegenstand der Transaktionen,
- die konkrete Ausgestaltung von Verwaltung und Betrieb,

April 2026

- frühere Anweisungen oder Koordinierungen mit sanktionierten Organisationen,
- sonstige konkrete, genaue und übereinstimmende Indizien.

Erfasst sind insbesondere Konstellationen, in denen eine von Art. 5k Abs. 1 Buchst. a betroffene Person zwar keine Mehrheitsbeteiligung hält, jedoch faktisch Kontrolle ausüben kann, etwa aufgrund weitreichender Befugnisse oder besonderer Finanzierungsstrukturen. Auch eine kurz vor Einleitung des Vergabeverfahrens veräußerte Mehrheitsbeteiligung kann ein Indiz darstellen.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/Txnn1>



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes seit 28.02.2026 in Kraft

Der baden-württembergische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 4. Februar 2026 die Neufassung des Gesetzes zur Mittelstandsförderung ([Mittelstandsförderungsgesetz](#) - MFG) beschlossen, das am 28.02.2026 in Kraft getreten ist.

Nach der nachfolgenden [Pressemitteilung der Landesregierung vom 05.02.2026](#) wird damit die gesetzliche Grundlage für die Förderung der mittelständischen Wirtschaft in Baden-Württemberg modernisiert und an aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen angepasst.

„Die kleinen und mittleren Unternehmen sind ein entscheidender Träger von Wachstum, Beschäftigung und regionaler Wertschöpfung im Land. Mit der Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes stellen wir die Weichen, damit wir die kleinen und mittleren Unternehmen auch künftig wirksam unterstützen können“, sagte Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Neue Förderziele

Als eine wesentliche Neuerung werden in das MFG zusätzliche Förderziele aufgenommen, die seit der letzten Novellierung im Jahr 2000 an Bedeutung und Dynamik gewonnen haben:

- Die Stärkung der Unternehmen bei der Sicherung des Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften.
- Die Stärkung der beruflichen Bildung und der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung.
- Die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft.
- Die Unterstützung der Unternehmen bei der Digitalisierung auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften.
- Die Stärkung der Fähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu schaffen.

April 2026

Mehr „Beinfreiheit“ für den Mittelstand

„Die Verankerung des Bürokratieabbaus als einen zentralen Ansatzpunkt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer kleinen und mittleren Unternehmen – in der Neufassung des MFG hatte für mich als Wirtschaftsministerin oberste Priorität“, betonte die Ministerin. „Hierfür haben wir einen neuen Paragraphen geschaffen.“

Danach sollen beispielsweise Rechtsvorschriften, die den Mittelstand belasten, regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung überprüft werden. Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf nun einen grundsätzlichen Verzicht auf sogenanntes „Gold-Plating“ vor.

Straffung der vergaberechtlichen Bestimmungen

Eine weitere grundlegende Veränderung ist die Straffung der Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Zuvor enthaltene Dopplungen zum ohnehin geltenden und anzuwendenden Vergaberecht wurden aus dem MFG gestrichen. Das Gesetz wird damit an dieser Stelle übersichtlicher, verständlicher und anwenderfreundlicher.

Auftrag aus dem Koalitionsvertrag

Die Novellierung des MFG ist ein zentrales wirtschaftspolitisches Anliegen aus dem [Koalitionsvertrag der Landesregierung](#). Impulse für den Regierungsentwurf haben sich unter anderem aus dem Gutachten „[Masterplan Mittelstand Baden-Württemberg](#)“ ergeben. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden im Sommer 2025 zudem 15 Verbände und Organisationen der baden-württembergischen [Wirtschaft](#) angehört – elf davon haben eine Stellungnahme abgegeben. Der Gesetzesentwurf wurde darin im Wesentlichen begrüßt.

Am 10. Dezember 2025 wurde der Regierungsentwurf erstmals in den Landtag eingebracht und am 4. Februar 2026 in zweiter Lesung abschließend beraten. Das Gesetz soll zeitnah in Kraft treten. Es ersetzt dann das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Bedeutung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Auf Basis des MFG förderte zuletzt allein das Wirtschaftsministerium die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands mit jährlich über 200 Millionen Euro.

Die Mittel fließen unter anderem in die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Fachkräftesicherung, es werden Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sowie zahlreiche Programme der Digitalisierungs- und Innovationsförderung unterstützt. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Mittelstandsfinanzierung, die über verschiedene Angebote von L-Bank, Bürgschaftsbank und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) realisiert wird. Darüber hinaus wird die Transformation der Wirtschaft beispielweise über die branchenübergreifende Förderung von Unternehmensberatungen und mit diversen branchenspezifischen Förderprogrammen unterstützt, wie unter anderem die Initiative Handel 2030, Horizont Handwerk oder die Tourismusfinanzierung Plus. “

April 2026

Mecklenburg-Vorpommern: Änderung der VgMinArbV M-V seit 03.03.2026

Die lange erwartete Erste Verordnung zur Änderung der VgMinArbV M-V ist bekannt gemacht. Im Gesetz und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2026 hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die bereits lange kursierenden Anpassungen der VgMinArbV M-V, insb. der geltenden Wertgrenzen bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen auf Grundlage des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 und treten am 3. März 2026 in Kraft.

Deutliche Anhebung der Wertgrenzen für die Erteilung Direktaufträgen

In § 6 der Verordnung werden die Wertgrenzen für Direktaufträge massiv angehoben: Statt bisher 10.000 € gilt nun eine Grenze von 150.000 € für Bauleistungen und statt bisher 5.000 € gilt nun eine Grenze von 100.000 € für Liefer- und Dienstleistungen.

Die bekannt gemachten Änderungen wirken jedoch nicht unbeschränkt vereinfachend. Die „Nebenwirkungen“ haben wir in unserem Webinar am 26.02.2026 angesprochen und erläutert. So ist auch bei der Anwendung der Wertgrenzen für die Erteilung von Direktaufträgen die Binnenmarktrelevanz des Auftrags zu prüfen, zumindest sofern der geschätzte Auftragswert 10 % des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes übersteigt. Wird das Vorliegen bejaht, ist eine Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung mindestens 10 Tage vor Auftragserteilung durchzuführen.

Darüber hinaus ist das Tariftreue- und Vergabegesetz auch bei der Erteilung von Direktaufträgen anzuwenden. Somit geht die Erteilung von Direktaufträgen bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € und die Erteilung von Bauaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € mit der Vereinbarung von Mindestarbeitsbedingungen nach den Abschnitten 3 bis 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern einher.

Höhere Wertgrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren

Deutlich ausgeweitet werden zudem die Wertgrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren:

- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind – wie bisher – auch künftig ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € zulässig.
- Freihändige Vergaben von Bauleistungen sind ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 300.000 € nicht übersteigt.
- Für sonstige Liefer- und Dienstleistungen sind die Beschränkte Ausschreibung und die Verhandlungsvergabe ohne Vorliegen eines Tatbestandes nach der UVgO zulässig, soweit der geschätzte Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – aktuell 216.000 € – liegt.

Liegt der geschätzte Auftragswert bei Bauleistungen oberhalb der bekannt gemachten Wertgrenzen, dürfen die vorgenannten Regelungen auch weiterhin auf den Teil des Auftrags angewendet werden, der die jeweilige Wertgrenze nicht übersteigt.

Änderung bei der Beschaffung von Schulbüchern

April 2026

Eine weitere Neuerung betrifft die Beschaffung von Schulbüchern. Begründet mit der gesetzlichen Preisbindung dürfen öffentliche Auftraggeber künftig auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Aufnahme von Verhandlungen auffordern, sofern wegen der Preisbindung und der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens kein Preis- oder Leistungswettbewerb zu erwarten ist.

Die Verordnung sieht vor, dass die Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln sollen.

Anpassungen beim beratenden Ausschuss

Neu geregelt wird außerdem die Beschlussfähigkeit des beratenden Ausschusses. Künftig ist dieser bei Beratungen zu Tarifverträgen beschlussfähig, wenn – je nach Fallkonstellation – beide maßgeblichen Organisationen oder zumindest jeweils eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerorganisation vertreten sind. Damit sollen Verfahren klarer strukturiert und rechtssicherer gestaltet werden.

[Zur Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für M-V](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110



Veranstaltungen

15. April 2026: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 15. April 2026, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 120 €

April 2026

16. April 2026: Eignungs- und Zuschlagskriterien

Das Seminar bietet Ihnen einen verständlichen und praxisorientierten Überblick über die Instrumente des Vergaberechts im Hinblick auf die Selektion der Bewerber- bzw. Bieterseite. Es werden konkrete Beispiele in unterschiedlichen Branchen besprochen.

Das Seminar richtet sich an Einsteiger sowie Praktiker und vermittelt alle relevanten Inhalte an-hand praxisorientierter Beispiele. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Fragen einzubringen.

Inhalte im Überblick:

Eignungskriterien im Detail:

Dargestellt werden die drei Säulen der Eignungsprüfung unter Nennung konkreter Beispiele für die zulässigen Stellschrauben bei der technischen Leistungsfähigkeit bzw. Fachkunde. Inhalt wird auch die Eingrenzung des Teilnehmerkreises sein.

Zuschlagskriterien:

Gewinnen Sie einen Überblick über möglichen Zuschlagskriterien in den unterschiedlichen Beschaffungsvorgängen, so z. B. bei Bauleistungen vs. Planungsleistungen. Erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen auch die Fachkunde des vorgeschlagenen und angebotenen Projektteams als Zuschlagskriterium herangezogen werden darf.

Praxisnah und rechtssicher:

Durch aktuelle Fallbeispiele aus der Praxis gewinnen Sie einen Einblick in die Bewertungsstruktur bei öffentlichen Vergabevorgängen und Grenzen des „Aussiebens“ im Vergabeverfahren.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 16. April 2026, 9:00 – 11:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Katharina Strauß, Fachanwältin für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 159 €

23. April 2026 eHAD-Vertiefungsseminar: Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren im eHAD-Vergabemanager

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 23. April 2026, 9:00 – ca. 15:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

April 2026

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 120 €

05. Mai 2026: Nachforderungen und (Preis)Aufklärung

Ziel des Webinars ist ein praxisnaher Überblick über Voraussetzungen, Durchführung und Nachprüfung von Nachforderungen sowie der Preisauflärung nach § 60 VgV.

Vergabestellen stehen regelmäßig vor der Frage, wie sie mit unvollständigen, widersprüchlichen oder rechnerisch fehlerhaften Angeboten umgehen dürfen: Was darf (und muss) nachgefordert werden und wo beginnt eine unzulässige Angebotsänderung?

Daneben regelt § 60 VgV, den Zuschlag auf ungewöhnlich niedrige Angebote abzulehnen. Vor einer Ablehnung sind sie allerdings verpflichtet, die betreffenden Angebote aufzuklären und zu überprüfen. Sowohl Nachforderungen als auch Preisauflärung stellen Vergabestellen in der Praxis vor erhebliche rechtliche und organisatorische Herausforderungen und sind zugleich ein häufiges Thema der vergaberechtlichen Spruchpraxis. Sie berühren die Kalkulationsfreiheit der Bieter ebenso wie Fragen der Leistungsfähigkeit und der belastbaren Dokumentation.

Im Zentrum stehen dabei u. a. folgende Fragen:

Nachforderung: Wann ist eine Nachforderung zulässig oder geboten? Welche Grenzen gelten (insb. Abgrenzung zur Angebotsänderung)? Wie sollte die Nachforderung formal erfolgen und dokumentiert werden?

Preisauflärung (§ 60 VgV): Wann ist eine Preisauflärung konkret erforderlich? Wie sollte sie durchgeführt werden (Inhalt, Fristen, Umfang)? Wann darf sich der Auftraggeber mit Erklärungen des Bieters zufriedengeben – und wann nicht?

Nachprüfung: In welchem Umfang können Nachforderungen, Aufklärung und Ergebnis von Nachprüfungsinstanzen überprüft werden? Welche typischen Angriffsflächen entstehen in Rüge- und Nachprüfungsverfahren?

Das Webinar stellt die zentralen rechtlichen und praktischen Leitlinien dar, gibt Handlungsempfehlungen für die Umsetzung (inkl. Dokumentationshinweisen) und ordnet typische Fallkonstellationen ein.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 05. Mai 2026, 9:00 – 11:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Payam Yazdi, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 159 €

12. Mai 2026: Vergaberecht für Einsteiger. Grundzüge nationale Vergabeverfahren

Erhalten Sie einen fundierten und praxisnahen Überblick über das GWB-Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte. Das Seminar richtet sich an Einsteiger sowie Praktiker und vermittelt alle wichtigen Inhalte anhand anschaulicher Beispiele. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Fragen einzubringen.

Inhalte im Überblick:

Grundlagen:

Verstehen Sie die Ziele, Prinzipien und den rechtlichen Rahmen des GWB-Vergaberecht.

Ablauf eines Vergabeverfahrens:

Nachvollziehbare Darstellung aller wesentlichen Verfahrensschritte – von der Auftragswertschätzung über die Wahl der Verfahrensart bis zur Angebotswertung und Zuschlagserteilung. Beispiele aus der Praxis machen die Umsetzung greifbar.

Rechtsschutz im Vergabeverfahren:

April 2026

Wir zeigen Ihnen die Rechtsschutzmöglichkeiten für Bieter auf. Gleichzeitig gehen wir auf den richtigen Umgang mit Rügen und Nachprüfungsverfahren aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers ein.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 12. Mai 2026, 9:00 – 12:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dr. Andreas Ziegler, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 179 €

02. Juni 2026: Prüfung, Wertung, Zuschlag und Aufhebung

Das Webinar vermittelt praxisnah die zentralen Phasen eines Vergabeverfahrens: Prüfung der Eignung, sichere Angebotsbewertung, Zuschlagsentscheidung und das Instrument der Aufhebung des Verfahrens. Das Webinar richtet sich an Fach- und Führungskräfte bei öffentlichen Auftraggebern in Vergabestellen sowie bei Bietern im Angebotsmanagement und Rechtsabteilung. Sie erhalten klare Orientierung zu den rechtlichen Anforderungen, typischen Fallstricken und konkreten Handlungsanweisungen. Ziel ist die Vermittlung von Praxiswissen, das sofort in der täglichen Arbeit eingesetzt werden kann.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 02. Juni 2026, 9:00 – ca. 11:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dr. Andreas Ziegler, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 159 €

Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland

23.04.2026: 17.Vergaberechtstag Brandenburg

Wir freuen uns sehr, dass wir auch in diesem Jahr renommierte Experten gewinnen konnten, die über aktuelle und praxisrelevante Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit Ihnen diskutieren werden. Zu den Referenten zählen u. a. Norbert Dippel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Bonn zum Thema „Es muss nicht immer nur der Preis sein! Einzelaspekte der Angebotsbewertung“, Prof. Dr. Susanne Mertens, Rechtsanwältin, u.a. Fachanwältin für Vergaberecht, Honorarprofessorin für Bauvertrags- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal zum Thema „(K)ein Unterauftragnehmer – (k)ein Ausschluss? Der richtige Umgang mit Unterauftragnehmern im Vergabeverfahren“, Jörg Wiedemann, Richter am Oberlandesgericht und Mitglied des Vergabesenates, Naumburg (Saale) zur Thematik „Erlaubt, verpflichtend oder verboten: Das Nachfordern von Unterlagen“. Darüber hinaus referieren Stephan Rechten, Rechtsanwalt und Partner bei ADVANT Beiten, Berlin, über Rahmenvereinbarungen und Dr. Thomas Mestwerdt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht und Gründungspartner der Kanzlei MD Rechtsanwälte in Potsdam über die GU-Vergabe.

Die Tagesordnung steht fest – Anmeldungen sind ab sofort möglich. Auch 2026 werden wir eine parlamentarische Bestuhlung (mit Tischen) anbieten. Dadurch ist die Teilnehmerzahl auf 120 Personen

April 2026

begrenzt. Anmeldeschluss ist der 12.04.2026. Zur vollständigen Tagesordnung und Anmeldung gelangen Sie über diesen [Link](#).

Termin: 23.04.2026 von 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr)
Ort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de
Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführer der ABSt Hessen e.V.
Robert Rustler
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Doreen Horn, Auftragsberatungsstelle Brandenburg, E-Mail: Doreen.Horn@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de